



Allgemeine Geschäfts- und Vermietbedingungen Fernwehbullis – geltend für die Standorte Paderborn und Halle (Saale)

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Geschäfts- und Vermietbedingungen werden Inhalt des zwischen dem Vermieter und dem Mieter geschlossenen Mietvertrages. Wer der rechtliche Vermieter ist, richtet sich nach dem Standort an dem ein Vermietfahrzeug angefragt und gebucht wurde. Grundsätzlich gibt es zwei Standorte die unter dem Firmennamen Fernwehbullis Vermietfahrzeuge anbieten:

Standort Nr. 1: Paderborn, Franchisegeber der Firma Fernwehbullis, Inhaber Arkadius Byczek, Irisweg 9, 33106 Paderborn.

Standort Nr. 2: Halle (Saale), Franchisenehmer der Firma Fernwehbullis, Inhaber Björn Reichmann, Humboldtstraße 49, 06114 Halle.

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Vermietbedingungen gelten für beide Standorte, die im nachfolgenden „Vermieter“ genannt werden. Jeder Standort ist ein eigenständiges, Gewerbe treibende Einzelunternehmen, das auf eigene Rechnung und eigene Gefahr handelt. Mieter haben keinen Anspruch auf Leistungen wie Fahrzeuge oder Schadensersatz eines anderen Standortes, als an dem Standort an dem eine Fahrzeugbuchung verbindlich eingegangen wurde.

1. Vertragsgegenstand

Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht, das im Mietvertrag aufgeführte Fahrzeug für die vereinbarte Dauer im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Der Vermieter erhält dadurch insbesondere den Anspruch auf Zahlung des Mietpreises und sonstiger vertraglich vereinbarter Entgelte.

Gegenstand des Vertrages ist nur die Anmietung des im Mietvertrag aufgeführten Wohnmobils. Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag, insbesondere die §§ 651 ff. BGB, finden **keine** Anwendung.

Der Mieter führt seine Fahrt mit dem angemieteten Fahrzeug selbständig durch und setzt dieses eigenverantwortlich ein.

Bei Übergabe bzw. Rücknahme des Fahrzeuges ist jeweils ein Übergabe- und Rücknahmeprotokoll vollständig durch den Vermieter und Mieter auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese beiden Protokolle, sowie die hier aufgeführten Geschäfts- und Vermietbedingungen der Firma Fernwehbullis sind Bestandteile des Mietvertrages.

2. Berechtigte Mieter, Mindestalter der Mieter, Führerschein

Berechtigte Mieter und Fahrer sind alle Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten im Besitz eines nationalen/internationalen Führerscheins der Fahrzeugklasse B, Klasse 3 (Gesamtgewicht bis 3.500 kg) sind. Voraussetzung für das Zustandekommen des Mietvertrages ist die Vorlage eines gültigen Führerscheins.

Eine Vorlage des Führerscheins durch den Mieter/Fahrer bei Anmietung und/oder im Zeitpunkt der Übergabe ist Voraussetzung für die Übergabe des Wohnmobils. Kommt es in Folge fehlender Vorlage des Führerscheins zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Kann weder im vereinbarten Übernahmezeitpunkt, noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist der Führerschein nicht vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurück zu treten und die in Ziffer 8 aufgeführten Stornogebühren zu verlangen.

3. Mietgegenstand, Mietpreis, Mietdauer und Tageskilometer

Der Mietgegenstand ist das im Mietvertrag festgehaltene Fahrzeug und dessen Grundausstattung die im Übergabeprotokoll aufgeführt ist, sowie ggf. weitere kostenpflichtige Mietgegenstände, für die ein separater Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter geschlossen werden muss. Der Mietpreis, die Mietdauer sowie die während der Mietdauer verfügbaren Tageskilometer richten sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag. Der Mietpreis gilt pro Nacht und berechtigt den Mieter zur Nutzung des Fahrzeugs für 24 Stunden, unter Beachtung der Rückgabezeiten, ab dem im Mietvertrag festgehaltenen Übergabezeitpunkt. Abweichende Rückgabezeiten sind mit dem Vermieter schriftlich zu vereinbaren. Mehrkilometer werden bei Rückgabe des Fahrzeugs mit 0,20 € je Kilometer veranschlagt und von der Mietkaution einbehalten. Kosten für Kraft- und Schmierstoffe, Maut-, Park-, Camping-, Fahr- und Stellplatzgebühren auf Campingplätzen, sowie etwaige Bußgelder sind vom Mieter allein zu tragen (Sonstige Kosten unter **Ziffer 16**).

4. Fahrzeugübergabe und Rückgabe

Das Fahrzeug wird vollgetankt, gereinigt, mit entleertem Abwassertank und in einem verkehrssicheren Zustand (inkl. Warndreieck, erste Hilfe Kasten, Warnwesten), von dem sich der Mieter bei der Fahrzeugübergabe überzeugen muss, übergeben. Dies wird im Übergabeprotokoll vermerkt und von Vermieter und Mieter unterzeichnet. Auf Wunsch führt der Vermieter eine ausführliche und kostenfreie Fahrzeugeinweisung mit dem Mieter durch. Der Mieter hat das gemietete Fahrzeug vollgetankt, gereinigt und in einem verkehrssicheren Zustand, sowie mit geleerten Abwassertank zurückzugeben. Sollte das Fahrzeug bei Rückgabe nicht entsprechend den vorgenannten Bedingungen zurückgegeben werden, so werden die Aufwandspauschalen **unter Ziffer 16** von der Mietkaution einbehalten.

Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietpreises zu verlangen. Darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter im vollen Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Textform möglich. Die Berechtigung zur Nutzung des Mietfahrzeuges erstreckt sich nur auf die vereinbarte Mietdauer. Eine Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf der Mietzeit führt auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Die Regelung des § 545 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung.



Rückgaben des Fahrzeuges vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge, es sei denn, es finden die Bedingungen der Mietabbruchversicherung unter Ziffer 5.4 Anwendung oder das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.

Kann das gemietete Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares Fahrzeug bereitzustellen. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und akzeptiert werden, wird die Mietpreisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet.

Der Vermieter ist berechtigt das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer unter fristloser Kündigung des Mietvertrages zurück zu verlangen. Hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen. Das Recht des Mieters zur außerordentlichen Kündigung eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

Kommt der Mieter seiner Rückgabepflichtung auch nach weiteren ausdrücklichen Rückgabeaufforderungen nicht nach bzw. ist für den Vermieter nicht erreichbar, behält sich der Vermieter das Recht vor Strafanzeige zu erstatten. Hierdurch entstehende Kosten sind durch den Mieter zu tragen, es sei denn, er hat den Verstoß gegen die Rückgabepflichtung nicht zu vertreten.

Der im Mietvertrag festgehaltene Mietpreis enthält Öl- und Gasverbrauch (Campinggas), Verschleißreparaturen, sowie Kosten für den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 5. Sollte das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit (Mietabbruch) zurückgegeben werden, hat der Mieter kein Recht auf anteilige Erstattung, es sei denn, dies erfolgt aus Gründen die durch die Mietabbruch-Versicherung gedeckt sind. Tritt ein Mietabbruch aus Gründen die durch die Mietabbruch-Versicherung gedeckt sind ein, hat der Mieter Anspruch auf eine Rückerstattung des Mietpreises abzüglich einer Selbstbeteiligung von 20% der Stornogebühr, mindestens jedoch 75,- €. (Weitere Details siehe Ziffer 5.5 Urlaub-Schutz-Paket für Reisemobil- und Wohnwagen-Mieter sowie Ziffer 8 Stornierung, Umbuchung und Rücktritt).

5. Versicherungsschutz

Das Mietfahrzeug ist gemäß den geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:

5.1 Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten in Höhe von 100.000.000,00 € Deckung für Sach- und Vermögensschäden

5.2 Voll- und Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000,00 €, die in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Bei Zuwiderhandlungen (Fahrten ausserhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören) besteht kein **Versicherungsschutz, wodurch der Mieter für alle Schäden in jedem Fall voll haftet.**

5.3 Fahrerschutz-Versicherung die Personenschäden des Fahrers bis zu 12.000.000,00 € je Schadenfall deckt.

5.4 Spezial-Reisemobil-Schutzbrief für europaweite Pannenhilfe.

5.5 **Nachfolgend aufgeführte Zusatzversicherungen ist optional und nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters abschließbar:**

a) **Urlaub-Schutz-Paket für Reisemobil- und Wohnwagen-Mieter (8,90 € - 12,90 pro Tag)**

Der Mieter hat die Möglichkeit über den Vermieter, nach einer verbindlichen Buchung eines Wohnmobils ein Urlaub-Schutz-Paket abzuschließen, für das der Mieter die Kosten in Höhe von 8,90 € pro Tag trägt, wobei der erste und letzte Miettag als ein Tag gerechnet werden. Das Urlaub-Schutz-Paket beinhaltet:

- eine Geld-zurück-Garantie,
- eine Kautions-Versicherung (**Reduzierung der Selbstbeteiligung von 1.000,- € auf 250,- €**),
- eine Rücktrittskosten-Versicherung,
- eine Mietabbruch-Versicherung,
- eine Inhalts-Versicherung,
- sowie eine Mietausfall-Versicherung.

6. Mietkaution

Zusätzlich zu dem im Mietvertrag aufgeführten Gesamtmietbetrag nebst weiteren Kosten bzw. Zusatzaufwendungen besteht bei jedem Schadenfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000,00 € für die der Mieter eine Mietkaution in Höhe von 1.000,- € zu hinterlegen hat. Diese kann jedoch durch Zusatzversicherungen wie in 5.5 beschrieben auf 250,- € reduziert werden. Die Mietkaution muss vom Mieter in einer der drei nachfolgend beschriebenen Formen **vor Mietbeginn** bezahlt werden:

6.1 In bar

Bargeldübergabe durch den Mieter an den Vermieter zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe.

6.2 Per Banküberweisung (bargeldlos)

Überweisung durch den Mieter an den Vermieter vor Mietbeginn. Am Tag der Fahrzeugübergabe muss die Kautions auf dem Konto des Vermieters valutarisch gutgeschrieben sein.

6.3 Per Kreditkarte (bargeldlos)

Der Mieter hat am Tag der Fahrzeugübergabe die Möglichkeit die Mietkaution per Kreditkarte zu hinterlegen. Diese wird dann für den Mietzeitraum plus 7 Kalendertage über die Kreditkarte reserviert. In diesem Fall muss der Mieter eine gültige VISA oder Mastercard vorlegen. Sollte eine Reservierung der Mietkaution am Tag der Fahrzeugübergabe fehlschlagen, muss der Mieter die Mietkaution in bar hinterlegen. Andernfalls ist der Vermieter dazu berechtigt die Übergabe des Mietfahrzeugs zu verweigern.

Bei mangelfreier und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs wird die Mietkaution in der Regel spätestens 7 Kalendertage nach Mietende und Rückgabe zurück erstattet.



(Überweisung der Mietkaution wenn 6.1 oder 6.2 vorliegt; Aufhebung der Reservierung über die Kreditkarte des Mieters wenn Ziffer 6.3 vorliegt)

Alle unter Ziffer 16 genannten Zusatzaufwendungen/Aufwandspauschalen wie Betankungskosten, Schäden, Reinigung, Mehrkilometer etc. werden nach Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kaution verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. **Bei der Abrechnung von Schäden über die Mietkaution die per Kreditkarte reserviert wurde, berechnet der Vermieter zusätzlich 2,9% der Abrechnungssumme.** Sollte es zu einem Schadensereignis kommen (z.B. Blech oder Polsterschäden etc.) ist der Vermieter berechtigt auf Basis eines Kostenvorschlages zur Beseitigung der Schäden, die Mietkaution abzurechnen bzw. bis zur abschließenden Klärung der Kosten einzubehalten.

Liegt der Firma Fernwehbullis zum Zeitpunkt der Übergabe keine Mietkaution in den unter 6.1 bis 6.3 beschriebenen Formen vor, so hat der Vermieter das Recht die Übergabe des Fahrzeugs zu verweigern. Die daraus entstehende Mietverzögerung geht zu Lasten des Mieters. Eine anteilige Erstattung oder Kündigung durch den Mieter gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ist in dem Fall ausgeschlossen.

7. Reservierungs- und Zahlungsbedingungen

Reservierungen müssen online über die Internetseite www.fernwehbullis.de oder per e-mail erfolgen. Eine **Reservierung gilt nur dann als bestätigt und verbindlich**, sofern der Mieter dem Vermieter per e-mail oder auf dem Postweg folgende Unterlagen zukommen lässt und eine finale Buchungsbestätigung vom Vermieter erhält:

- Unterschriebener und vollständig ausgefüllter Mietvertrag
- Unterschriebene allgemeine Geschäfts- und Vermietbedingungen
- Kopie/n der Führerscheine der Mieter und Personen die das Fahrzeug während der Mietzeit führen werden
- Personalausweis des Mieters bzw. der Mieter

Nachdem der Vermieter die Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft hat, erhält der Mieter vom Vermieter eine finale und verbindliche Reservierungsbestätigung. **Ab dem Tag des Eingangs der Reservierungsbestätigung, hat der Mieter innerhalb einer Frist von 10 Tagen** eine Anzahlung (Zahlungseingang beim Vermieter auf das in der Reservierungsbestätigung genannte Konto des Vermieters) in Höhe von 40% des Gesamtmietpreises für den Mietzeitraum zu leisten. Eine Anzahlung kann per Banküberweisung oder jedoch über die Kreditkarte erfolgen (siehe 6.1 & 6.2). Erfolgt die Anzahlung über die Kreditkarte des Mieters fällt zusätzlich eine Gebühr in Höhen von 2,9% der Anzahlung an die auf den Zahlungsbetrag aufgeschlagen werden muss.

Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Durch eine schriftliche Reservierungsbestätigung und eine **Anzahlung in Höhe von 40% des Gesamtmietpreises**, die innerhalb von **10 Kalendertagen** nach Eingang der schriftlichen Reservierungsbestätigung erfolgen muss, erwirbt der Mieter den Anspruch auf ein Wohnmobil in der gebuchten Fahrzeugkategorie. **42 Kalendertage vor Mietbeginn muss der gesamte Mietpreis zu 100%** auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Nach Mahnung und Ablauf einer Frist zur Nacherfüllung der Anzahlung sowie Überweisung des Gesamtmietpreises innerhalb von weiteren 2 Tagen ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurück zu treten. In diesem Fall hat der Vermieter Anspruch auf die in Ziffer 8. aufgeführten Stornogebühren.

8. Rücktritt und Umbuchung

Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt den Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht im nachfolgend beschriebenem Umfang ein.

Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung werden folgende Stornogebühren fällig:

- 30% des Mietpreises bis 43 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn
- 75% des Mietpreises 42 Tage bis 15 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn
- 90% des Mietpreises ab dem 14 Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
- am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme des Fahrzeugs: 100% des Mietpreises

Siehe Ziffer 5.5 a) „Urlaub-Schutz-Paket“ zur Reduzierung der Rücktrittskosten.

Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang einer schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabnahme/- Abholung des Mietfahrzeuges gilt als Rücktritt. Die Stellung eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Dieser kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern.

Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

9. Ersatzfahrzeug (vor Mietbeginn)

Kann das Fahrzeug in der gebuchten Fahrzeugkategorie zum Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereit zu stellen. Dadurch entstehen dem Mieter keine zusätzlichen Mietkosten.

Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört wird oder absehbar ist, dass eine Nutzung infolge einer Beschädigung, die der Mieter nicht verschuldet hat, unangemessen lange unmöglich sein wird. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist für diese Fälle ausgeschlossen, es sei denn die Stellung eines Ersatzfahrzeuges schlägt fehl, verzögert sich oder wird durch den Vermieter verweigert. Der Mieter kann die Annahme eines größeren Fahrzeuges als vertragsgemäße Leistung ablehnen, sofern berechnete Interessen des Mieters entgegenstehen.

Akzeptiert der Mieter ein verfügbares Ersatzfahrzeug in einer kleineren Fahrzeugkategorie, erstattet der Vermieter die sich ergebende Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugkategorien.

Sollte es durch vorherige Vermietungen zu Ausfallzeiten und somit zu einer Verzögerung des Mietbeginns, die der Vermieter nicht verschuldet, kommen, werden diese anteilig nach Tagen erstattet.



Ist eine Vermietung im Falle eines technischen Defekts, Unfalls oder dergleichen, die nicht durch den Vermieter verschuldet wurden, nicht möglich, so hat der Mieter keinen Schadensersatzanspruch. **Allerdings werden alle gezahlten Reiseentgelte in diesem Fall dem Mieter voll zurück erstattet.**

Wird das Fahrzeug ohne Verschulden der Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, ist der Mieter nicht berechtigt, vom Vermieter ein Ersatzfahrzeug zu beziehen. In diesem Fall ist eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB möglich und die Kosten werden ab dem Tag der Rückreise zurück erstattet. In diesem Fall gelten die Versicherungsleistungen gem. Ziffer 5.4. und 5.5 wodurch Rücktransport und Rückreise über den Pannenschutzbrief organisiert werden.

10. Obliegenheiten des Mieters

Das Mietfahrzeug darf, ausgenommen in Notfällen, nur von dem im Mietvertrag angegebenen Mieter/Mietern selbst geführt werden.

Das Mietfahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln (hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes, sowie des Reifendrucks, Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffs), ordnungsgemäß und den Vorgaben entsprechend zu bedienen, sowie jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeugs die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Der Mieter verpflichtet sich regelmäßig zu überprüfen, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

Es ist untersagt das Fahrzeug u. a. zu verwenden

- für Fahrzeugtestes und zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen;
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen giftigen, radioaktiven oder ähnlich gefährlichen Stoffen;
- zur Begehung von Zoll- und Straftaten sonstiger Art, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
- zur Weitervermietung oder leihe;
- für den Gebrauch, der über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände;
- zur Erledigung von Wohnungsumzügen.

Fahrten in **nicht** unter Ziffer 5.2 genannte Länder sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Fahrten in Kriegsgebiete sind ausdrücklich untersagt und nicht zulässig.

Reparaturen, die während der Mietzeit notwendig werden um die Betriebs- und/oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wieder herzustellen, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von 250,00 € ohne Nachfrage beim Vermieter bei einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden. Im Übrigen dürfen Reparaturen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. In jedem Fall hat der Mieter den Vermieter die Verbringung des Fahrzeuges in eine Werkstatt zu informieren.

Der Mieter gewährt dem Vermieter bei einem vom Vermieter verschuldeten Mangel eine angemessene Frist zur Reparatur. Eine fristlose Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ist erst nach angemessener Reparaturfrist möglich. Landesspezifische Gegebenheiten (z.B. Infrastruktur), die die Reparatur verzögern, gehen dabei nicht zu Lasten des Vermieters. Eine anteilige Erstattung des Mietpreises kann nach Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter erfolgen.

Die Erstattung der dem Mieter während der Mietzeit entstandenen Reparaturkosten leistet der Vermieter **nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original**, sofern der Mieter nicht für den der Reparatur zu Grunde liegenden Defekt den Vorgaben der Mietbedingungen entsprechend haftet und es sich um Reparaturen handelt um die Betriebs- und/oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wieder herzustellen.

Darüber hinaus ist für die Erstattung die Vorlage der Austausch-/Alteile erforderlich sofern es sich um Garantieteile handelt (Batterien, Wechselrichter, Ladegerät, Wasserpumpe). Im Übrigen hat der Mieter die Pflicht die Austauschteile/Alteile dem Vermieter vorzulegen, sofern sie für ihn verfügbar waren und der Rücktransport zumutbar ist.

Reifenschäden sind grundsätzlich von der Erstattung ausgenommen und müssen vom Mieter getragen werden.

Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.

Das Mitführen von Tieren ist nur durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters zulässig. Der durch Nichtbeachtung entgangene Gewinn durch zeitweise Nichtvermietbarkeit sowie dadurch entstandene Reinigungskosten sind vom Mieter zu tragen.

Alle technischen Defekte, Schäden oder Beeinträchtigungen am Fahrzeug müssen dem Vermieter sofort angezeigt werden.

Der Mieter verpflichtet sich, bei jedem Tankvorgang, spätestens nach 1.000,- km den Ölstand des Motors zu kontrollieren und gegebenenfalls aufzufüllen. Kosten für Kraft-, Schmier- und andere Betriebs- und Hilfsstoffe, die während der Mietdauer entstehen, trägt der Mieter. Das Fahrzeug darf nur mit dem in der Beschreibung oder auf dem Tankdeckel gekennzeichneten Kraftstoff betankt werden. Kraftstoffe wie **Biodiesel** und **E10** dürfen **nicht betankt werden**. Muss Öl nachgefüllt werden, darf dieses keine Motorwaschfunktion besitzen und muss dem Typ entsprechen, der dem Etikett im Motorraum zu entnehmen ist. Auf Anfrage kann der Vermieter dem Mieter Motoröl vor Reisebeginn stellen. Bei Fehlverhalten durch den Mieter kann der Vermieter den entstandenen Schaden gegenüber dem Mieter geltend machen.

Während der Mietdauer anfallende Strom- und Wasserkosten sind vom Mieter zu tragen. Sollte es während der Mietdauer notwendig sein Gas nachzufüllen, trägt der Mieter auch diese Kosten.

11. Verhalten bei Unfall oder im Schadenfall

Der Mieter / Fahrer hat nach einem Unfall oder bei einem Brand-, Entwendungs-, Wild- oder sonstigem Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen. Der Mieter / Fahrer darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zu Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist.

Das strafrechtlich sanktionierte Verbot des unerlaubten Entfernens vom Unfallort im Sinne von § 142 StGB ist zu beachten. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

Daneben hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfall- oder Schadenereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, schriftlich (E-Mail oder SMS) zu informieren. Der Unfall-/Schadenbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Schadensersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.

12. Haftung des Vermieters und Verjährung

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherung besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat vertragswesentliche Pflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von



Mitarbeitern des Vermieters, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters oder für die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Mietfahrzeuges zurückgelassen bzw. vergessen werden.

13. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, insbesondere bei drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit und bei Schäden, die auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung (Höhe, Breite) sowie der Zuladungsbestimmungen beruhen für alle von ihm dem Vermieter zugefügten Schäden.

Der Mieter haftet ebenfalls in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung zu einem verbotenen Zweck nach Ziffer 10, im Falle einer nicht vertragsgemäßen Rückgabe, durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Mietfahrzeuges wie Bedienungsfehler oder eine übermäßige Beanspruchung, sowie im Falle einer eigenmächtigen Vertragsverlängerung entstanden sind.

Verletzt der Mieter schuldhaft eine Obliegenheit bei Unfall oder im Schadensfall gemäß Ziffer 11, oder entfernt sich der Mieter unerlaubt vom Unfallort nach § 142 StGB, so haftet er gleichermaßen in voller Schadenshöhe, es sei denn die Verletzung hatte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles.

Sollte es durch den Mieter zu einer nicht zulässigen Überlassung des Fahrzeuges an einen Dritten kommen und es kommt zu einem Schadensereignis, so haftet der Mieter in voller Schadenshöhe, auch wenn der Dritte den Schaden unverschuldet verursacht hat.

Der Mieter ist für alle Kosten die zur Reparatur bzw. Beseitigung des Schadens am Mietfahrzeug notwendig sind ersatzpflichtig. Bei einem Totalschaden haftet der Mieter auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswerts laut Wertgutachten des Mietfahrzeuges. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt und richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Leichte Fahrlässigkeit führt lediglich zu einer Haftung des Mieters bis zu einem vereinbarten Selbstbehalt von 1.000,- € pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine Haftung in voller Schadenshöhe anordnen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht zu Gunsten unberechtigter Nutzer des Fahrzeuges.

Der Mieter haftet für alle im Mietzeitraum entstandenen Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, die dem Vermieter während oder nach der Mietzeit in Rechnung gestellt werden, es sei denn, diese sind durch den Vermieter verschuldet. Alle Kostenbescheide, etc. werden an den Mieter weitergeleitet und eine Aufwandsentschädigung je Kostenbescheid in Höhe von 5,- EUR zzgl. Portokosten berechnet.

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

Der Vermieter ist im Falle eines Unfallereignisses berechtigt die Kautions zurückzubehalten solange die Schuldfrage ungeklärt ist.

Telefonkosten die dem Mieter im Pannfall entstehen oder sonstige Gebühren und Buchungen die im Zusammenhang mit dem Reiseverhaben stehen, werden nicht durch den Vermieter erstattet.

14. Höchstgeschwindigkeit

Folgende Höchstgeschwindigkeiten sind bei folgenden Fahrzeugmodellen einzuhalten:

VW T3 Westfalia Joker:	MAXIMAL und nicht dauerhaft: 100 kmh (die Fahrzeuge sind über 30 Jahre alt!!!)
VW T4 California/Multivan:	MAXIMAL und nicht dauerhaft: 130 kmh
VW T6 California/Multivan:	MAXIMAL und nicht dauerhaft 160 kmh

15. Ortung der Fahrzeuge

Die Vermieter behält sich das Recht vor, die Fahrzeuge mit einem GPS Ortungssystem auszustatten um tägliche Fahrleistungen wie Höchstgeschwindigkeiten aufzuzeichnen.

16. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten Allgemeine Vermietbedingungen

Abwasserentsorgung	20,00 € Pauschale
Umbuchung	30,00 € Pauschale
Spätere Rückgabe (ohne Absprache)	10,00 € pro Stunde
Nichtmeldung verspäteter Rückgabe	100,00 € Pauschale
Nachtanken zzgl. Kosten für Flüssigkeit (Kraftstoff, Motoröl, Kühlwasser)	20,00 € Pauschale
Nachreinigung (zzgl. Stundensatz i.H.v. 10,- €)	50,00 € Pauschale
Strafzettel, Mautrechnungen, Verwarnungen und Bußgeldverfahren	5,00 € Pauschale
Verschweigen von vom Mieter verursachten Schäden (zzgl. Kosten zur Beseitigung der Schäden)	125,00 € Pauschale
Verschweigen bei Verlust von Fahrzeugausstattung/Zubehör oder von zusätzlich Gemieteten Gegenständen (zzgl. Ersatzkosten)	60,00 € Pauschale
Kosten für Mehrkilometer:	
VW T3 Westfalia Joker:	0,49 € je Kilometer
VW T4 California/Multivan:	0,25 € je Kilometer
VW T6 California:	0,49 € je Kilometer



17. Gutscheine

17.1 Grundsätzliches zu Gutscheinen

Grundsätzlich gilt: Ein Gutschein kann nur an dem Standort eingelöst werden, an dem dieser auch erworben wurde. Der/die Gutschein-Käufer/in, noch der/die Beschenkte hat Rechtsanspruch den erworbenen Gutschein an einen anderen Standort einzulösen, als an dem Standort, wo der Gutschein erworben wurde. Sprich, Gutscheine die am Standort Paderborn erworben wurden, können somit nicht am Standort Halle an der Saar eingelöst werden und umgekehrt.

17.2 Gutscheinhöhe und Fahrzeugbestimmung

Entweder der Mieter bestimmt bei Gutscheinerwerb das Fahrzeug und die Miettage gem. aktueller Preisliste oder aber der Mieter nennt bei Gutscheinanfrage einen Gutscheinbetrag seiner Wahl und zahlt ggf. nach Festlegung des Mietzeitraums den Restbetrag nach. Eine anteilige Erstattung oder vollständige Erstattung des Gutscheins ist nach dem Erwerb ausgeschlossen.

17.3 Bestimmung des Mietzeitraums

Der Mietzeitraum muss beim Gutscheinerwerb nicht zwingend festgelegt und auf dem Gutschein niedergeschrieben werden. Der Eigentümer des Gutscheins kann den Mietzeitraum frei und flexibel zu jedem Zeitpunkt wählen und muss sich nach den freien Tagen gem. Buchungskalender je Fahrzeug auf www.fernwehbullis.de orientieren. Erst wenn der Mieter eine Bestätigung für den Mietzeitraum via e-mail erhält, gilt die Bestimmung des Mietzeitraums für beide Seiten als verbindlich. Sagt der Mieter dem Vermieter weniger als 7 Tage vor Abholung des Fahrzeugs ab, so ist es dem Vermieter je nach Buchungssituation freigestellt ob ein alternativer Termin in der gleichen Saison noch möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein muss der Mieter seine Fahrzeuganmietung auf die darauf folgende Saison verschieben.

17.4 Bezahlung und Rechnung

Gutscheine müssen grundsätzlich in voller Höhe, nach Zusage via E-Mail gem. der versendeten Rechnung bezahlt werden. Erst wenn der Geldeingang durch den Vermieter festgestellt und dieser via E-Mail dem Mieter bestätigt wurde, ist der Vermieter verpflichtet einen Gutschein auszustellen.

17.5 Ausstellung des Gutscheins & Adresse

Nachdem der Geldeingang durch den Vermieter festgestellt wurde wird der Gutschein innerhalb von 5 Werktagen auf dem Postweg an die vom Mieter genannte Adresse versendet.

17.6 Portokosten

Neben dem Gutscheinbetrag fallen Portokosten i.H.v. 2,50 € für den Gutscheinversand mit der Post an.

17.7 Gutscheincode

Ein Gutschein ist nur in Kombination mit dem Original Gutschein und dem unter Punkt 17.4 genannten Gutscheinschreiben inkl. übereinstimmenden Gutscheincode gültig.

17.8 Gutscheinformat

Das Gutscheinformat ist DL 220 x 110. Der Gutschein ist von beiden Seiten beschriftet.

Bei der Anmietung von Fahrzeugen in Form von Einlösung mittels gültiger Gutscheine gelten die allgemeinen Geschäfts- und Vermietbedingungen der Firma Fernwehbullis. Die Kombination mehrerer Gutscheine ist NICHT möglich. Eine Erstattung eines erworbenen Gutscheins ist ausgeschlossen.

17.9 Verjährung von Gutscheinen

Es gilt die allgemeine Verjährungsfrist von 3 Jahren. Die Frist beginnt am Ende des Kalenderjahres, in dem der Gutschein erworben wurde. Sie endet jedoch mit dem Saisonende des letzten Jahres, nicht also dem dem 31. Dezember, sondern mit dem offiziellen Saisonende 30. Oktober.

18. Verjährung

- a) Der Mieter muss offensichtliche Mängel an dem Mietfahrzeug unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzeigen. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Ansprüche der Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft.
- b) Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Würden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.
- c) Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des



Mietfahrzeugs. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

19. Allgemeine Bestimmungen

- a) Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.
- b) Eine Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.
- c) Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- d) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.

20. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

- a) Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert.
- b) Der Vermieter darf diese Daten an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gesamte Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden oder deren Bevollmächtigten für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, verkehrsverstößen u.ä..

21. Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.
- b) Änderungen der allgemeinen Geschäfts- und Vermietbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses betreffen. Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss, insbesondere keine bindende Wirkung auf das Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter.
- c) Für den zwischen Vermieter und Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- e) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist der Gerichtsstand der Standort des Vermieters.

Stand April 2019